

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Todesfelde, Kreis Segeberg.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Todesfelde erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel **(zu beachten § 12 GO)**

(1) Das Wappen zeigt:

„Von Grün und Silber durch einen unten abgewinkelten schmalen Keilschnitt erhöht geteilt. Oben rechts ein dreiblütiges silbernes Wiesenschaumkraut mit einem goldenen gefiederten Blatt rechts und einem goldenen gezahnten Blatt links, oben links ein goldenes Pferdegeschirr (Kumt), unten ein schwebender roter Treppengiebel mit drei roten Rundbogenfenstern.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf dem weiß-grünem leicht erhöht geteilten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Todesfelde, Kreis Segeberg“

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung und Ausschüsse **(zu beachten: § 34 GO)**

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 12 Wochen einzuberufen.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500,00 EUR nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 EUR nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
 8. Annahme von Erbschaften,
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR,
 12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB (mit Ausnahmen von Vorhaben im Außenbereich),
 13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 14. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,

15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB
16. die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen durch die Gemeinde, so weit ein Betrag von 125,00 EUR nicht überschritten wird.

§ 4 **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Leezen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 **Ständige Ausschüsse** **(zu beachten: §§ 16 a, 45,46, 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)**

- 1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a.) Finanzausschuss

Zusammensetzung : 5 Gemeindevertreterinnen und – vertreter und
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet : Finanzwesen; Grundstücksangelegenheiten; Steuern;
Prüfung des Jahresabschlusses

b.) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung : 6 Gemeindevertreterinnen und – vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet : Bau- und Planungsangelegenheiten
Wegeangelegenheiten; Belange des Umwelt-,
Landschafts- und Naturschutzes; Gewässer

c.) Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung : 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet : Soziale Angelegenheiten; Büchereiwesen;
Kulturwesen; Veranstaltungen der dörflichen Gemein-
schaft , Angelegenheiten des Kindergartens, der Jugend-
arbeit, der Schule und des Sports

- (2) Neben den in Abs.1 genannten ständigen Ausschüssen werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Für die Bürgerinnen und Bürger der gemeindlichen Ausschüsse gemäß Abs. 1 Buchstabe a.) bis c.), die der Gemeindevertretung angehören können, wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Stellvertretenden müssen der Gemeindevertretung angehören oder angehören können.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Die Gemeindevertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für die ständigen Ausschüsse sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Bürgermeister/in eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Bürgermeister/in leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 10 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 10 % der anwesen-

den Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Bürgermeister/in und der oder dem Protokollführer/in unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 EUR halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe

der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder
der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder
der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen

erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb der Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro, hält.

§ 9
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Segeberger Zeitung,

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 20.06.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03. Juli 2003 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 22. Januar 2009 außer Kraft

(3) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung die Frau Landrätin des Kreises Segeberg vom 21.08.2013 erteilt.

Genehmigt
Todesfelde, den 21.08.2013
der Gemeindeordnung für Schlesw.-Holstein

Bad Segeberg, den 21.08.2013

Die Landrätin
des Kreises Segeberg

Az.: L 30.00/ 0010-25

Im Auftrage

